

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **23. Mai 2005**

G 5 h Wildberg. Wasserversorgung der Gemeinde Turbenthal. Quellfassung Bannetsrain
G 6 h Nr. 3 (GWR h 16-1). Änderung Fassungsbereich. Genehmigung.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 740/1989 wurden die Grundwasserschutz-zonen um die Quell-fassungen Bannetsrain Nrn. 1-4 (GWR h 16-1) genehmigt. Mit der Neufassung der Quelle Nr. 3 ergab sich eine Lageverschiebung dieser Fassung. Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, legte in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 9. Mai 1997 die neue Dimensio-nierung für den Fassungs-bereich um die Quelle Nr. 3 fest. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 23. Juni 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu der Änderung Stellung.

Mit Beschluss vom 5. April 2005 hob der Gemeinderat Wildberg den alten Fassungs-bereich um die Quelle Bannetsrain Nr. 3 auf (Teilaufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 1988) und setzte den neuen Fassungs-bereich fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. Mai 2005 sind gegen diesen Gemeinderatsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit dem neuen Fassungs-bereich sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bannetsrain Nr. 3 gewährleistet. Der Genehmigung des neuen Fassungs-bereiches gemäss § 35 des Einführungs-gesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung des Fassungs-bereiches ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Ver-messung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Mit der Genehmigung tritt der geänderte Fassungs-bereich in Kraft. Der Gemeinderat Wildberg hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttre-ten des neuen Fassungs-bereiches zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 740/1989 erfolgte Genehmigung des Fassungsbereiches um die Quelle Bannetsrain Nr. 3 (GWR h 16-1) wird aufgehoben.

II. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 5. April 2005 geänderte Fassungsbeereich S 1 um die Quellfassung Bannetsrain Nr. 3 (GWR h 16-1) wird genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlage:

Schutzzonenplan (Nr. 107.095/3) 1:1'000 vom 1. Dezember 2004.

III. Der Gemeinderat Turbenthal wird eingeladen, die Aufhebung des alten und die Festsetzung des überarbeiteten Fassungsbeereiches im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Turbenthal, Postfach 132, 8488 Turbenthal, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 464.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 524.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Schulstrasse 6, 8488 Turbenthal);
- den Gemeinderat Turbenthal, Postfach 132, 8488 Turbenthal;
- die Wasserversorgung, Postfach 132, 8488 Turbenthal;
- die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **23. Mai 2005**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

